

## **Kumulative Dissertationen**

Folgende Informationen sind von Promovierenden und Betreuenden zwingend vor der Abgabe zu beachten, um ein korrektes und zügiges Hauptverfahren zu gewährleisten. Je nach gültiger Promotionsordnung sind unterschiedliche Zusammensetzungen der kumulativen Dissertation möglich.

**Achtung:** Die **Richtlinie** für Promotionen an der Fakultät I, die der Fakultätsrat in seiner 42. Sitzung (08.09.2021) als Ergänzung zur Promotionsordnung verabschiedet hat, bezieht sich **ausschließlich auf die aktuelle Promotionsordnung** (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Vechta 12/2023)! Deshalb ist ein Wechsel der Promotionsordnung vor Abgabe in manchen Fällen empfehlenswert.

**Kumulative Dissertationen nach Promotionsordnung von 2010** (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta Nr. 3/2010)

### § 9 Dissertation

4. <sup>1</sup>Als kumulative Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Publikationen anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. <sup>2</sup>Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung darzulegen.

**Achtung: Publikation bedeutet, dass die Texte bereits erschienen bzw. veröffentlicht sind!**

**D.h. der Status ‚eingereicht‘, ‚zur Veröffentlichung angenommen‘, ‚im Erscheinen oder Druck‘ reicht nicht aus.** Die öffentliche Verfügbarkeit des Beitrags muss gegeben sein.

**Kumulative Dissertationen nach aktueller Promotionsordnung** (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Vechta 12/2023)

### § 9 Dissertation

4. <sup>1</sup>Als kumulative Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Publikationen anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. <sup>2</sup>Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung darzulegen. <sup>3</sup>Die Publikationen sollen in diesem Fall bereits erschienen bzw. veröffentlicht sein, fachspezifische Anforderungen - z.B. zur Anzahl, Ko-Autorenschaften und zu den geforderten Qualitätsstandards – werden durch den Fakultätsrat<sup>1</sup> festgelegt. <sup>4</sup>Alternativ können auch zur Veröffentlichung (z.B. für ein peer-review-Verfahren) erst eingereichte einzelne Schriften anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Mehrzahl der angegebenen Publikationen bereits erschienen bzw. veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind. <sup>5</sup>Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass eine vollständige Veröffentlichung im Laufe des Verfahrens erfolgt. <sup>6</sup>Der Nachweis ist spätestens gemäß § 13 Abs. 4 zu erbringen. <sup>7</sup>Ko-Autorinnen und Ko-Autoren neben der Betreuerin/den Betreuerinnen bzw. dem Betreuer/den Betreuern, im Falle von kooperativen Promotionen auch neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Kooperationseinrichtung, sollen nicht als Gutachterinnen bzw. Gutachter am Verfahren mitwirken.

**Achtung: Mindestens die Hälfte der eingereichten Texte muss bereits erschienen bzw. veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein!**

---

<sup>1</sup> S. Richtlinie für Promotionen an der Fakultät I der Universität Vechta vom 08.09.2021.

Die restlichen Texte können auch zur Veröffentlichung (z.B. für ein peer-review-Verfahren) eingereicht sein. Für alle Texte ist sicherzustellen, dass eine vollständige Veröffentlichung im Laufe des Verfahrens erfolgt (Achtung, sonst kann die Urkunde nicht ausgestellt/ der Titel nicht geführt werden).

Erläuterung: Die Öffentlichkeit muss Gelegenheit haben, die Arbeiten einzusehen und ggf. auch auf Plagiate zu prüfen – deshalb müssen alle Teile (einschl. der Zusammenfassung) nach allen Ordnungen vollständig veröffentlicht sein, bevor das Verfahren durch Übergabe eines Zeugnisses abgeschlossen wird und der Titel geführt werden darf.

**Empfehlung:**

- Wenn nicht veröffentlichte Texte Teil der kumulativen Dissertation sein sollen, ist dies nur nach der aktuellen Promotionsordnung möglich (§ 9 (4) ist zwingend bei der Zusammensetzung der kumulativen Dissertation zu beachten).
- Ein formloser Antrag auf Wechsel zur Promotionsordnung der Fakultät I ist möglich (gemäß § 21 Promotionsordnung Fakultät I, Amtliches Mitteilungsblatt 12/2023).

**Antrag auf Wechsel zur Promotionsordnung der Fakultät I** (Amtliches Mitteilungsblatt 12/2023)  
(gemäß § 21 Promotionsordnung Fakultät I)

*„Hiermit beantrage ich den Wechsel in die Promotionsordnung der Fakultät I – (Amtliches Mitteilungsblatt 12/2023), die ich mit ihren Inhalten zur Kenntnis genommen habe.“*

Bitte formloses Schreiben mit Datum und Unterschrift an die Promotionsbeauftragte (promotionen.fakultaet-eins@uni-vechta.de).

Prof.in Dr. Nina Oelkers

Promotionsbeauftragte der Fakultät I, Universität Vechta